

- 274 B1.3.1 Bauplanung - Natur- und Landschaftsschutz
 Verordnung zum Schutz von Naturschutz-
 gebieten mit kommunaler Bedeutung - Erlass
-

Erwägungen

- a) Mit Beschluss Nr. 226 vom 14.5.1986 hat der Gemeinderat gemäss § 209 PBG das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung festgesetzt und den Bauvorstand mit der weitergehenden Bearbeitung, u.a. mit der Vorbereitung einer Schutzverordnung beauftragt.
- b) Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die von der Arbeitsgruppe "Naturschutz" in nahezu 10-jähriger Tätigkeit erarbeiteten Grundlagen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes für Objekte von kommunaler Bedeutung, insbesondere in den Schlussbericht gemäss Protokoll der Sitzung vom 18.5.1998. Der kommunale Erlass soll die von der kantonalen Baudirektion am 10.4.1995 erlassene Verfügung (Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung) bedarfsgerecht ergänzen. Die Vorlage vereinigt in optimaler Art und Weise die Interessen des Naturschutzes und der Landwirtschaft. Die Entwürfe und Vorlagen sind bereits 1992 öffentlich präsentiert worden. Grundeigentümer und Bewirtschafter hatten anschliessend Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Begehren konnten im Verlaufe der Bearbeitung grossmehrheitlich bereinigt werden. Im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen hat eine überwiegende Mehrheit der Eigentümer/Bewirtschafter der Zuweisung der Objekte in die Schutzverordnung zugestimmt.
- c) Das Gemeindegebiet von Stallikon liegt Dank seiner geologischen Voraussetzungen in einer Landschaft mit einer selten grossen Naturvielfalt. Die Gletscher, die Reppisch und die Seitengewässer haben eine Landschaft geformt, die auf kleinstem Raum eine lebendige Vielfalt aufweist, wie man sie im Kanton Zürich vergleichsweise nur noch im Gebiet der oberen Töss findet. Die Lebendigkeit der Landschaft ist ein Ausdruck der Lebendigkeit des Bodens. Die Kultivierung des Bodens, und in jüngerer Zeit auch Drainagen und Dünger, haben die meisten Flächen produktiver, aber ärmer in der Vielfalt von Pflanzen und Tieren werden lassen. Die Absicht ist, auf ausgewählten Flächen auch in Zukunft ein gewisses Mass an Ursprünglichkeit erhalten zu können. Dazu braucht es aber einen Verzicht auf jene technischen Massnahmen, die vor allem auf eine konstante hochproduktive Verwertung des Bodens zielen.

Ziel der Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung ist es, einen kleinen Teil der Landschaft als nährstoffarme Feucht- oder Trockenwiesen mit ihrem biologischen Reichtum weiter zu pflegen, wertvolle Hecken und magere Weiden und damit auch den Charakter der Landschaft zu erhalten. Die Pflegearbeit zu Gunsten des Naturschutzes werden abgegolten.

- d) Die Schutzverordnung erhebt keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit und sie ist kein statisches Instrument: Sie soll laufend auf ihre Aktualität, unter Berücksichtigung von natürlichen Gegebenheiten und Erkenntnissen überprüft und angepasst werden können. Insbesondere soll die Möglichkeit offen bleiben, im Sinne der generellen Zielsetzungen neue Objekte zu integrieren, aber auch sich laufend verändernden Umständen in der Landwirtschaftspolitik Rechnung zu tragen.

Der Gemeinderat beschliesst:

- I. Gestützt auf Art. 18 ff des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und die §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), wird folgende

Verordnung

über den Schutz von Naturschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung

erlassen:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte

Objekt Nr.	Name	
F 06	Hintere Romatt	
F 08	Vordere Romatt	
F 09	nördlich Tiefenau	
F 10	Chüeberg	
F 11	unterhalb Rossmatt	
F 12	Spitzeggbach	
F 13	Erlibach/Trüebmatt	
F 14	Farboden, südlich Gamlikon	
F 17	Hohrütli, nördlich Mösli	
F 18	Tobel	
FH 19	Wässerig	
F 20	Bänzenegg	
F 21	Fischer	
F 22	Husmatt/Näfenhüser	
F 23	Reppischhalden	durch Vertrag
F 24	südlich Güpffen	
F 25	südlich Mösli	

T 03	Chirchhof	
T 04	Sunnstye/Weidelacher	
TF 07	Hintere Romatt	z.T. durch Vertrag
TF 08	Vordere Romatt	
T 09	Müli	durch Vertrag
T 10	oberhalb Ägerten	durch Vertrag
T 11	Rebhoger West	
T 19	Rebhoger Süd	
TH 20	Oberweid/Felsenegg	
TF 22	Herti/Weidböden	
T 23	Hohrüti, nördlich Mösli	
T 27	Bänzenegg/Tägerst	
T 28	Güpfen	
T 29	Grossmättli, westl. Fischer	durch Vertrag
H 03	Zügnis	
H 13	Heuhöchi Nord	
H 17	Husmatten	
H 18	Heuhöchi Mitte	
H 19	Heuhöchi/First/Sandacher	
TW 10	Massholderen	durch Vertrag
TW 12	Rebberg/Bleiki	durch Vertrag
TW 15	Chüeberg	durch Vertrag
TW 18	Weid/Bänzenegg	durch Vertrag

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert: **Schutzzonen**
- | | |
|-----------|---------------------------|
| Zone I | Naturschutzzone |
| Zonen IIA | Naturschutzumgebungszonen |
| Zone H | Hecken |
| Zone TW | Weidezone |

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5'000 sowie den Detailplänen Mst. 1:5000 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

3. **Schutzziel** ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. **Schutzziel**

Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone IIA Naturschutzumgebungszone

Zone IIA

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen.

Zone H Heckenschutzzone

Zone H

Die Heckenschutzzonen dienen der Erhaltung der Hecken mit den vorgelagerten Krautsäumen.

Zone TW Weidezone

Zone TW

Die Weidezonen dienen der Erhaltung von extensiv bestossenen Magerweiden.

4. In den Schutzzonen I, II, H und TW sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen nicht erlaubt, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen
Zonen I, II, H und TW

Insbesondere:

4.1. In der Zone I Naturschutzzone

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern, bzw. zusätzliches Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig
- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- ohne Absprache: das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten der Feuchtgebiete in der Zeit vom 15. März bis zum 1. September

4.2. In der Zone IIA Naturschutzumgebungszone

Zone IIA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern bzw. Entwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen

- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese
- das Weidenlassen, ausser der Herbstweide
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen

4.3. In der Heckenschutzzone H sind alle Vorkehren und Einrichtungen, welche den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, zu unterlassen. Schutzanordnungen Zone H

Insbesondere:

- das vollständige Entfernen der Stäucher
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Verwenden von Dünger und Giftstoffen in der Hecke und im Krautsaum
- das Weidenlassen und Ackern im Krautsaum

4.4. In der Weidezone TW sind gemäss den Verträgen alle Vorkehren und Einrichtungen, welche den Wert der Weide beeinträchtigen könnten, zu unterlassen. Schutzanordnungen Zone TW

Insbesondere:

- das Düngen mit Stickstoff
- das Zufüttern, ausser in Notsituationen
- das Verwenden von Giftstoffen, ausser in Einzelstockbehandlungen
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Anbringen von Maschendrahtzäunen an der Grenze zum Wald
- das Verursachen von Erosionsschäden

5. Der Unterhalt der bestehenden Bauten und Anlagen ist gewährleistet; Veränderungen an bestehenden nichtlandwirtschaftlichen Bauten können nach § 357 Abs. 3 PBG bewilligt werden, wenn dies mit den Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele möglichst Rechnung getragen wird. Unterhalt, Pflege
- Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).
- Über die Abgeltung der Leistungen von Grundeigentümern und Bewirtschaftern werden in der Regel Vereinbarungen abgeschlossen. Die Entschädigungen richten sich nach den Richtlinien und Ansätzen des Kantons. Andere Beiträge oder Pachtzinsermässigungen, wie z.B. Förderbeiträge des Bundes und des Kantons für Naturschutzleistungen der Landwirtschaft, werden bei der Festlegung des Gemeindebeitrages berücksichtigt.
- Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 und 5 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.
- Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:
- 5.1. Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
 - 5.2. Trockenwiesen sind frühestens ab 15. Juni, zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
 - 5.3. In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
 - 5.4. Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.
6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen, z.B. mit konkreten Bewirtschaftungsvereinbarungen, Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahmeregelung
7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet. Strafbestimmungen
8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten

- II. Der Beschluss über den Erlass dieser Verordnung wird in den amtlichen Publikationsorganen (Amtsblatt und Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern) veröffentlicht. Verordnung und Plan werden öffentlich aufgelegt.
- III. Gegen diesen Beschluss, bzw. die Verordnung, kann innert 30 Tagen, ab Mitteilung/Publikation, bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in 3-facher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Materielle und formelle Entscheide der Baurekurskommission sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

IV. Mitteilung an:

1. alle Grundeigentümer gemäss separater Liste (mit Planbeilage); Einschreiben und mit Rückschein
2. Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt, c/o Bausekretariat, 8910 Affoltern a.A.
3. Kantonales Amt für Raumordnung und Vermessung, Fachstelle Naturschutz, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich (2)
4. Kantonales Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walchetor, 8090 Zürich
5. Kantonales Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Meliorationen, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich
6. Kantonales Oberforstamt, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich (2)
7. Swissphoto Vermessung AG, Dorfstrasse 53, Postfach, 8105 Regensdorf-Watt
8. Frick + Partner, dipl Ingenieure ETH/SIA, Feldweg 25, 8134 Adliswil
9. BGU, Herr M. Küper, Zähringerstrasse 9, 8001 Zürich
10. Mitglieder Arbeitsgruppe "Naturschutz" (6)
11. Natur- und Vogelschutzverein Stallikon-Wettswil, Herr Mathias Danuser, Bäumlisächerstrasse 14, 8907 Wettswil a.A.

12. Gemeindebauamt
13. Vorstand Landumlegungsgenossenschaft Stallikon
14. Herrn Robert Linsi, Hofstetterweidweg 2, 8143 Stallikon
15. zum Dossier (5)



GEMEINDERAT STALLIKON

J. Fleuti

J. Fleuti
Gemeindepräsident

F. Birri

F. Birri
Gemeindeschreiber